

Hausordnung für das Dörpshuus in Wittbek

1. Benutzungsrecht

Das Dörpshuus steht allen Wittbeker Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen, Verbänden, Organisationen und sonstigen Gruppierungen zur Verfügung, die zu Wittbek einen örtlichen Bezug haben. Über die Zuteilung von Räumen entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit ihren/seinen beiden Stellvertretern/Innen.

Für Festlichkeiten steht das Dörpshuus unter folgenden Voraussetzungen bereit:

- a. Der/die Veranstalter/in muss mindestens volljährig sein.
- b. Musik- und Tanz-Veranstaltungen sind nicht gestattet.
- c. Für jede Art von Schäden kommt der Veranstalter auf.
- d. Nach Abschluss der Veranstaltungen sind die Räume „besenrein“ zu hinterlassen.
- e. Der Veranstalter hat einen Kostenbeitrag i.H.v. € 75,00 an die Gemeinde zu entrichten.
- f. Die Räume werden in der Reihenfolge der Anmeldungen vergeben; bereits geplante öffentliche Veranstaltungen und der Kindergartenbetrieb dürfen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden.
- g. Die Räumlichkeiten werden durch eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter der Gemeinde (z.Zt. Karin Thomsen) gereinigt.

2. Hausrecht

Außer der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister übt Karin Thomsen das Hausrecht aus.

Frau K. Thomsen schließt das Gebäude auf und nach Ende der Benutzung ab. Sie reinigt das Gebäude nach jeder Benutzung und achtet auf das Schließen der Fenster. Ihre Reinigungspflicht bezieht sich auch auf das Podest vor der Eingangstür.

Fensterreinigung bei Bedarf, mindestens jedoch einmal vierteljährlich.

3. Benutzerpflichten

Die Benutzer haben die Räume pfleglich zu behandeln und aufgeräumt zu verlassen, alle Lampen zu löschen und die Heizkörper auszustellen.

Benutztes Geschirr muss abgewaschen in die Schränke zurückgestellt werden.

Die Benutzer haben der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und Frau K.Thomsen diejenige oder denjenigen zu benennen, die oder der für die Benutzergruppe verantwortlich ist.

Nach der Veranstaltung wird die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und/oder Frau K.Thomsen die Räumlichkeiten und das Inventar auf ordnungsgemäßen Zustand bzw. auf Vollständigkeit hin überprüfen.

Die Benutzer verpflichten sich, die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere Jugendschutzvorschriften und Brandverhütungsvorschriften.

4. Ausschluss von Benutzung

Im Rahmen ihres/seines Hausrechts kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nach Rücksprache mit ihren/seinen beiden Stellvertretern/Innen Gruppen oder Mitglieder von Gruppen von der Benutzung ausschließen, wenn ein Fehlverhalten der Betreffenden das gebietet.

5. Kenntnisnahme

Jedem Benutzer wird diese Hausordnung ausgehändigt. Bei der erstmaligen Benutzung ist die Hausordnung durch Unterschrift anzuerkennen.

gez. Barbara Thomsen

(Bürgermeisterin)

Wittbek, den 13.3.2019